

## Monatliche Mitteilungen

**Lobbyregister: BOG-Trägerverbände registriert**

Die drei Trägerverbände des Bundesausschusses Obst und Gemüse sind ab sofort im Lobbyregister registriert. Unter folgenden Links können Sie weitere Informationen abrufen: [DBV](#), [ZVG](#) und [DRV](#).

**Bundeskabinett: Mindestlohn-Erhöhung beschlossen**

Das Bundeskabinett hat am 23. Februar 2022 die Anhebung des Mindestlohns auf 12 € mit Wirkung zum 01. Oktober 2022 via Kabinetttvorlage beschlossen. Hierzu äußerten sich der stellvertretende Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Steffen Bilger, sowie der agrarpolitische Sprecher, Albert Stegemann, wie folgt:  
Steffen Bilger: „Die Bundesregierung ignoriert die Sorgen der Landwirtschaft vor dem politisch verordneten höheren Mindestlohn. Keinem ist geholfen, wenn Obst, Gemüse oder Wein nicht mehr in Deutschland, sondern irgendwo anders in Europa angebaut werden. SPD, Grüne und FDP erhöhen dadurch den Wettbewerbsdruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe massiv. Das ist also die erste konkrete Maßnahme, die Bundesminister Özdemir jenseits aller wohlklingender Worte der Landwirtschaft beschert.“

Albert Stegemann: „Die Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro zum 1. Oktober 2022 ist ein Eingriff in bewährte Tarifverträge und gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit unserer landwirtschaftlichen Betriebe. Gerade im Obst- und Gemüseanbau stehen deutsche Landwirte in Konkurrenz zum europäischen Ausland, wo oft zu deutlich niedrigeren Lohnkosten geerntet werden kann. Wir brauchen deshalb längere Übergangsfristen für die Land- und Ernährungswirtschaft, was die Anhebung des Mindestlohns angeht. Zweitens muss die Bundesregierung nun unverzüglich eine verpflichtende, umfassende Herkunftskennzeichnung einführen, damit Verbraucher die höheren Produktionskosten von Lebensmitteln aus Deutschland bewusst honorieren können. Was in Frankreich geht, muss auch in Deutschland möglich sein.“

Im politischen Diskurs hatte der BOG-Vorsitzende Stechmann mehrfach auf die drastischen Folgen einer weiteren Erhöhung des Mindestlohns für die deutschen Obst- und Gemüsebaubetriebe hingewiesen.

**SaisonAK: Update  
Verlängerung der Beschäftigung ukrainischer SaisonAK**

In Folge des Kriegs in der Ukraine gelten folgende neue Regelungen für bereits anwesende ukrainische Beschäftigte (via studienfachbezogenes Praktikum, Ferienbeschäftigung für Studierende):

- Das [Bundesministerium des Innern und für Heimat](#) hat die Unzumutbarkeit der Einhaltung des sonst üblichen Visumverfahren festgestellt
- Die Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels kann bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden

**Beschäftigung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen**

Für Menschen, die aufgrund des Krieges aus der Ukraine flüchten müssen, gelten folgende Regelungen:

- Das Stellen eines Asylantrages ist möglich
- Derzeit ist es ukrainischen Männern zwischen 18 und 60 Jahren durch die ukrainische Regierung untersagt, die Ukraine zu verlassen, ähnliches könnte für Rumänien und andere europäische Staaten im Kontext der Grenzsicherung bzw. Unterstützung der Ukraine gelten – es versteht sich, dass hier von deutscher Seite aus kein Einfluss genommen werden kann

**Massenzustromrichtlinie**

Der Europäische Rat hat am 04. März 2022 den Durchführungsbeschluss zur Aktivierung des vorübergehenden Schutzes gemäß Art. 5 Massenzustrom-Richtlinie einstimmig angenommen.

## Monatliche Mitteilungen

Dies hat zur Folge, dass Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine u. a. eine Arbeitserlaubnis sowie Zugang zu Bildung, Sozialhilfe und Arbeitsmarkt erhalten. Mit Aktivierung der Massenzustromrichtlinie treten in Deutschland die Regelungen von § 24 AufenthG in Kraft.

Folgende Personen haben laut Durchführungsbeschluss Anspruch auf vorübergehenden Schutz:

- ukrainische Staatsangehörige (vor oder am 24. Februar wohnhaft in der Ukraine) plus deren Familienangehörige
- nicht-ukrainische Drittstaatenangehörige oder Staatenlose (die vor oder am 24. Februar mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können oder die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhalten und nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können)

Unter anderem gelten somit ab dem 04. März folgende Regelungen für die EU-Mitgliedstaaten:

- Vergabe von Aufenthaltstiteln für die gesamte Dauer des Schutzes und Hilfe bei Erlangung erforderlicher Visa
- Erlaubnis für den Zugang zu abhängiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie den Zugang zu beruflicher Bildung

Der Aufenthaltstitel kann von den Ausländerbehörden für 1 Jahr vergeben werden. Der Arbeitsmarktzugang wird voraussichtlich ohne Einschränkung bereits mit Zustimmung der Ausländerbehörde gewährt. Nach § 31 BeschV ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig.

**Anpassung der CoronaEinreiseV**

Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) wurde am 03. März 2022 angepasst, sie gilt nun bis zum 19. März 2022. Wesentliche Änderungen sind:

- Keine Staaten oder Regionen gelten mehr als Hochrisikogebiete
- Für die Einreise gilt weiterhin die 3G-Nachweispflicht, jedoch ab sofort erst ab der Vollendung des 12. Lebensjahres der einreisenden Person
- Regelungen zum Impfschutz: Ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt vor, wenn insgesamt drei Einzelimpfungen erfolgt sind und die letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist. Davon abweichend sind nur zwei Einzelimpfungen erforderlich, wenn

- die Zweitimpfung nicht mehr als 270 Tage zurückliegt,
- die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann, der zu einer Zeit durchgeführt wurde, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung gegen Corona erhalten hat,
- die betroffene Person mit Corona infiziert war und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch nicht die Zweitimpfung erhalten hat,
- die betroffene Person sich nach der Zweitimpfung mit Corona infiziert hat und seit dem Tag der Testung 28 Tage vergangen sind.

Bis 30. September 2022 liegt ein vollständiger Impfschutz auch vor, wenn

- zwei Einzelimpfungen sowie
- eine Einzelimpfung vorliegt, wenn vor der ersten Impfung ein positiver Antikörpertest durchgeführt wurde oder nach Erhalt der ersten Impfdosis eine Infektion nachgewiesen werden kann.

**Verlängerte und neugefasste SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung**

Am 20. März 2022 ist die neugefasste SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten. Diese gilt bis einschließlich 25. Mai 2022.

Zudem laufen im Deutschen Bundestag derzeit die Beratungen über die fünf verschiedenen Konzepte aus den Reihen der Abgeordneten für und gegen die allgemeine Impfpflicht (zwei Gesetzentwürfe Bundestags-Drucksachen 20/899 vom 3.3.2022 und 20/954 vom 10.3.2022 sowie drei Anträge Bundestags-Drucksachen 20/516 vom 26.1.2022, 20/680 vom 15.2.2022 und 20/978 vom 14.3.2022).

Bereits am 21. März 2022 fand zu den verschiedenen Konzepten eine Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages statt, im Rahmen der bei den Experten die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht neben Zustimmung auch auf praktische und systematische Bedenken stieß.

Weitere Informationen zum aktuellen Sachstand finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bundestag.de/#url=L2Rva3VtZW50ZS90ZXh0YXJjaGl2LzlwMjIva3cxMi1wYS1nZXN1bmRo-ZWI0LTg4MzAzNq==&mod=mod531790>

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie informiert halten.

**Forderung DANK: Streichung der Mehrwertsteuer für O+G**

Das Medizin- und Wissenschaftsbündnis Deutsche Allianz Nichtübertragbare Krankheiten (DANK) fordert anlässlich des Tags der gesunden Ernährung eine komplette Streichung der Mehrwertsteuer für frisches Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte. Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage](#) des DANK.

**Destatis: Gemüseernte 2021**

Das Statistische Bundesamt berichtet, dass die Gemüseernte im Jahr 2021 um 10 % gegenüber 2020 gestiegen ist. Die Erntemenge auf vollständig ökologisch bewirtschafteten Flächen sei um 18 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Weiter heißt es, im Jahr 2021 haben 6.260 landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland 4,3 Millionen Tonnen Gemüse geerntet. Das waren 10 % mehr als im Jahr 2020 und 15 % mehr als im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2020.

Ursächlich dafür waren unter anderem günstige Witterungsbedingungen im Jahr 2021. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, wurden die Anbauflächen für Gemüse gegenüber 2020 um 4 % auf 131 900 Hektar ausgeweitet.

Das waren 5 % mehr als im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2020. Ökologisch wirtschaftende Betriebe erzeugten auf 18 500 Hektar insgesamt 476 700 Tonnen Gemüse. Dies entspricht 14 % der gesamten Gemüseanbaufläche und 11 % der gesamten Ernte. Gegenüber 2020 stieg die Erntemenge auf ökologisch bewirtschafteten Flächen um 18 %, im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2020 sogar um 47 %.

Die aktuelle Gemüseerhebung des Statistischen Bundesamtes könnten Sie [hier](#) downloaden.